

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3421 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2010

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen Aspekte näher beleuchten, die von der offiziellen monatlichen Statistik ausgeblendet werden.

Hierdurch wird unter anderem deutlich, welche große Bedeutung Widerrufsverfahren in der Asyl-Entscheidungspraxis haben. Im Jahr 2009 wurden über 10 500 Widerrufsverfahren eingeleitet und in über 4 500 Fällen kam es zum Widerruf einer in der Vergangenheit ausgesprochenen Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung.

Die offizielle monatliche Asylstatistik enthält auch keine Angaben zum Anteil derjenigen Asylanträge, für die nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland ein anderer EU-Mitgliedstaat im Rahmen der Dublin-II-Verordnung (DublinV) zuständig ist. Dies ist jedoch in einem wachsenden Umfang der Fall, im Jahr 2009 bei etwa einem Drittel aller Asylanträge. Ausgerechnet das ohnehin überforderte Griechenland wurde dabei mit 2 288 Ersuchen am häufigsten – in jedem vierten Fall – wegen der Übernahme von Asylsuchenden aus Deutschland angefragt. Flüchtlinge aus Afghanistan und Irak bildeten dabei die größten Gruppen der Betroffenen. Hoch brisant ist, dass die Gesamtschutzquote in Deutschland nach Angaben von Eurostat im zweiten Quartal 2009 bei über 40 Prozent lag (bei afghanischen und irakischen Staatsangehörigen noch einmal deutlich höher), während sie zum Beispiel in Griechenland nur 1 Prozent betrug. Von auch nur annähernd gleichen Chancen im europäischen Asylsystem, die das gegenwärtige Zwangsverteilungssystem rechtfertigen können sollen, kann deshalb keine Rede sein.

Der Anteil von Minderjährigen an allen Asylsuchenden betrug im Jahr 2009 33,4 Prozent.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium des Innern seit Anfang 2010 ihrer Anregung folgt, in den monatlichen Pressemitteilungen maßgeblich auf die Gesamtschutzquote abzustellen, während dies Anfang 2008 noch mit dem Hinweis abgelehnt

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wurde, es stünde ihnen frei, „die nach ihrem eigenen Verständnis relevanten Zahlen zusammenzuaddieren“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7687, Antwort zu Frage 8).

Bedauerlicherweise war allerdings auch in der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 21. Januar 2010 fälschlich von fast 440 000 „Asylbewerbern“ die Rede, die im Jahr 1992 angeblich nach Deutschland gekommen seien, obwohl sich die Zahl „440 000“ auf gestellte Asylanträge (häufig Mehrfach- oder Folgeanträge identischer Personen) und nicht auf eingereiste Personen bezieht. Bei einer realistischen Betrachtung und einer – seit 1995 üblichen – Trennung von Asylerst- und Zweitanträgen muss von etwa 272 000 neu eingereisten Asylsuchenden bzw. Erstanträgen im Jahr 1992 ausgegangen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7687, Frage 15a). Die Zahl von angeblich „440 000“ Asylsuchenden im Jahr 1992 war bekanntlich eine maßgebliche Begründung für die faktische Abschaffung des Asylgrundrechts im Jahr 1993.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes/der Genter Flüchtlingskonvention – AufenthG/GFK – und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im dritten Quartal 2010, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung – staatliche/nichtstaatliche Verfolgung; Flüchtlingsschutz – staatliche/nichtstaatliche Verfolgung; subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren), und wie hoch war in den genannten Zeiträumen die Ablehnungsquote, wenn Dublin-Entscheidungen nicht berücksichtigt werden?

Die sog. Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2010	Gesamtschutz		3. Quartal 2010	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 862	25,4	Herkunftsländer gesamt	3 147	22,7
darunter			darunter		
Irak	860	54,4	Afghanistan	575	41,1
Afghanistan	714	48,4	Irak	1 066	54,3
Iran	361	54,2	Somalia	114	76,0
Serbien	7	1,1	Serbien	9	0,9
Kosovo	23	3,2	Mazedonien	2	0,4
Somalia	148	91,9	Iran	476	49,8
Türkei	109	17,2	Syrien	118	15,3
Syrien	135	25,6	Russische Föderation	105	23,2
Vietnam	2	0,7	Türkei	68	10,1
Russische Föderation	93	20,0	Kosovo	25	3,2

	2. Quartal 2010		3. Quartal 2010	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	144	1,3	183	1,3
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	1 886	16,8	2 212	15,9
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	179	1,6	114	0,8
§ 60 III AufenthG	0	0,0	5	0,0
§ 60 V AufenthG	3	0,0	6	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	638	5,7	618	4,5
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	12	0,1	8	0,1
Gesamtsschutz	2 862	25,4	3 147	22,7

Im dritten Quartal 2010 bezogen sich 5,1 Prozent der Entscheidungen auf Dublinfälle (erfasst als „anderweitig erledigt“). Im zweiten Quartal 2010 waren es 4,8 Prozent und im ersten Quartal 7,9 Prozent (Prozentzahlen gegenüber Angaben in Bundestagsdrucksache 17/2674, Antwort zu Frage 1, wegen Rechenfehler berichtigt).

- Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2010 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert für das vorherige Quartal (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2010	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	ins- ge- sam	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rück- nahme	
			ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	1 707	6 654	186	2,8	716	10,8	73	1,1	5 679	85,3
Irak	410	4 502	53	1,2	591	13,1	2	0,0	3 856	85,7
Türkei	333	678	64	9,4	27	4,0	17	2,5	570	84,1
Iran	181	298	13	4,4	20	6,7	2	0,7	263	88,3
Russische F.	119	126	2	1,6	4	3,2	5	4,0	115	91,3
Afghanistan	74	147	4	2,7	6	4,1	10	6,8	127	86,4

2. Quartal 2010	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	ins- ge- sam	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ keine Rück- nahme	
			ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent
Kosovo	70	116	18	15,5	3	2,6	15	12,9	80	69,0
Eritrea	50	104	0	0,0	2	1,9	0	0,0	102	98,1
Pakistan	50	71	3	4,2	0	0,0	1	1,4	67	94,4
Syrien	41	60	1	1,7	4	6,7	1	1,7	54	90,0
Aserbaidshan	33	35	0	0,0	3	8,6	0	0,0	32	91,4

3. Quartal 2010	angelegte Wider- rufsprüf- verfahren	ins- ge- sam	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren							
			Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent	ab- solut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	2 592	2 094	61	2,9	154	7,4	34	1,6	1 845	88,1
Irak	821	977	2	0,2	73	7,5	2	0,2	900	92,1
Türkei	360	259	17	6,6	17	6,6	7	2,7	218	84,2
Iran	261	255	15	5,9	22	8,6	1	0,4	217	85,1
Russische F.	160	80	0	0,0	1	1,3	0	0,0	79	98,8
Afghanistan	143	56	11	19,6	3	5,4	1	1,8	41	73,2
Eritrea	113	58	0	0,0	1	1,7	0	0,0	57	98,3
Syrien	75	32	1	3,1	8	25,0	0	0,0	23	71,9
Kosovo	73	48	6	12,5	1	2,1	3	6,3	38	79,2
Myanmar	70	16	0	0,0	1	6,3	0	0,0	15	93,8
Pakistan	59	34	0	0,0	0	0,0	4	11,8	30	88,2

4. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer im ersten Halbjahr 2010 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1. Halbjahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,4
darunter:	
Irak	11,2
Afghanistan	12,2
Türkei	20,5
Iran	15,4
Kosovo	12,0
Serbien	10,9
Russische Föderation	27,3
Vietnam	6,3
Syrien	16,6
Indien	10,3

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im dritten Quartal 2010 insgesamt eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert für das vorherige Quartal (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern basierenden Verfahren und die Quote der Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch werden nicht gesondert erfasst.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
2. Quartal 2010	7 673	2 231	29,1	68,1
3. Quartal 2010	12 002	2 302	19,2	69,3

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2010 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2010 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	593	26,6	Afghanistan	563	24,5
Georgien	262	11,7	Somalia	270	11,7
Irak	200	9,0	Irak	163	7,1
Russ. Föderation	168	7,5	Georgien	138	6,0
Kosovo	130	5,8	Russ. Föderation	137	6,0
Iran	78	3,5	Iran	114	5,0
Türkei	64	2,9	Serbien	88	3,8
Somalia	63	2,8	Kosovo	71	3,1
Serbien	61	2,7	Ungeklärt	70	3,0
Ungeklärt	59	2,6	Türkei	62	2,7

2. Quartal 2010 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		3. Quartal 2010 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Griechenland	640	28,7	Griechenland	587	25,5
Polen	329	14,7	Italien	304	13,2
Italien	206	9,2	Polen	204	8,9
Schweden	149	6,7	Schweden	184	8,0
Frankreich	139	6,2	Frankreich	158	6,9
Ungarn	115	5,2	Österreich	127	5,5
Österreich	111	5,0	Norwegen	99	4,3
Norwegen	100	4,5	Belgien	92	4,0
Belgien	89	4,0	Ungarn	89	3,9
Schweiz	77	3,5	Schweiz	88	3,8

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 DublinV, humanitäre Fälle nach Artikel 15 DublinV) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst. Die Zahl der Selbsteintritte wird statistisch nicht erhoben.

	2. Quartal 2010	3. Quartal 2010
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	425	444
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1 872	1 606
davon Ablehnungen nach Artikel 15 Dublin II	10	5
davon Zustimmungen nach Artikel 15 Dublin II	2	0

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland – differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2010 Herkunftsländer	Überstellungen		3. Quartal 2010 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	697		gesamt	629	
darunter:			darunter:		
Russ. Föderation	113	16,2	Irak	90	14,3
Georgien	94	13,5	Georgien	69	11,0
Irak	73	10,5	Kosovo	59	9,4
Afghanistan	46	6,6	Russ. Föderation	59	9,4
Kosovo	45	6,5	Afghanistan	40	6,4
Serbien	28	4,0	Somalia	32	5,1
Ungeklärt	27	3,9	Iran	31	4,9
Algerien	25	3,6	Algerien	22	3,5
Nigeria	25	3,6	Türkei	22	3,5
Libanon	22	3,2	Ungeklärt	14	2,2

2. Quartal 2010 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		3. Quartal 2010 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	697		gesamt	629	
darunter:			darunter:		
Polen	174	25,0	Polen	87	13,8
Italien	87	12,5	Italien	81	12,9
Schweden	64	9,2	Schweden	69	11,0
Norwegen	58	8,3	Schweiz	51	8,1
Frankreich	57	8,2	Belgien	45	7,2
Ungarn	57	8,2	Österreich	44	7,0
Belgien	38	5,5	Frankreich	43	6,8
Österreich	31	4,4	Ungarn	37	5,9
Niederlande	31	4,4	Norwegen	33	5,2
Schweiz	20	2,9	Niederlande	28	4,5
Griechenland	17	2,4	Griechenland	17	2,7

- d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen?

Im zweiten Quartal 2010 hat die Bundespolizei 92 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 54 Überstellungen vollzogen. Im dritten Quartal 2010 hat die Bundespolizei 118 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 61 Überstellungen vollzogen.

6. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2010 bzw. im vorherigen Quartal nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen bzw. bei unter 18-Jährigen?

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2010 bei 44,6 Prozent (zweites Quartal 2010: 44,1 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 28,7 Prozent (zweites Quartal 2010: 34,6 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 32,9 Prozent (zweites Quartal 2010: 37,7 Prozent).

		2. Quartal.2010		3. Quartal 2010	
		absolut	Verhältnis zu Asylersanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylersanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt		7 865		12 002	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		2 704	35,2 %	4 409	36,7 %
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		2 178	28,4 %	3 555	29,6 %
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre		115	1,5 %	130	1,1 %
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG		441	5,7 %	444	3,7 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		526	6,9 %	854	7,1 %
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)		272	3,5 %	485	4,0 %

7. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2010 (soweit vorliegend), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen (bitte wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/1717 darstellen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Januar – August 2010	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel	
		Artikel 16a/ Flüchtlings-schutz/subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	12 727	6 714	789	11,8	2 370	35,3	3 555	52,9	15 688
darunter									
Afghanistan	1 789	526	228	43,3	53	10,1	245	46,6	1 841
Irak	1 698	1 199	106	8,8	575	48,0	518	43,2	2 578
Kosovo	886	441	19	4,3	139	31,5	283	64,2	817
Türkei	835	627	69	11,0	158	25,2	400	63,8	1 206
Syrien	736	298	48	16,1	99	33,2	151	50,7	987
Serbien	652	269	3	1,1	72	26,8	194	72,1	613

Erst- und Folgeanträge									
Januar – August 2010	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Artikel 16a/ Flüchtlings- schutz/subsidiä- rer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rücknah- men)			
		abso- lut	in Prozent	abso- lut	in Prozent	abso- lut	in Prozent		
Iran	622	359	71	19,8	88	24,5	200	55,7	781
Russische F.	592	275	15	5,5	92	33,5	168	61,1	844
Pakistan	470	153	21	13,7	76	49,7	56	36,6	490
Nigeria	449	243	8	3,3	125	51,4	110	45,3	436
Aserbajdschan	419	228	24	10,5	114	50,0	90	39,5	524
Armenien	220	100	12	12,0	34	34,0	54	54,0	282
Indien	214	152	1	0,7	91	59,9	60	39,5	214
sonst. asiat. Staatsangeh.	205	109	4	3,7	35	32,1	70	64,2	304
Ungeklärt	184	79	11	13,9	31	39,2	37	46,8	292
Georgien	179	76	–	–	31	40,8	45	59,2	169
Libanon	174	121	2	1,7	45	37,2	74	61,2	272
Äthiopien	166	107	51	47,7	15	14,0	41	38,3	143
Kamerun	159	71	4	5,6	30	42,3	37	52,1	155
Mazedonien	150	38	–	–	9	23,7	29	76,3	145

Widerrufsverfahren									
Januar – August 2010	eingelegte Klagen, Be- rufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Widerruf Artikel 16a/ Flüchtlings- eigenschaft/ subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfah- renserledigun- gen (z. B. Rück- nahmen)			
		abso- lut	in Prozent	abso- lut	in Prozent	abso- lut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	493	1 139	257	22,6	481	42,2	401	35,2	1 657
darunter									
Türkei	185	663	111	16,7	337	50,8	215	32,4	630
Irak	71	114	51	44,7	3	2,6	60	52,6	321
Iran	49	58	13	22,4	24	41,4	21	36,2	54

Widerrufsverfahren									
Januar – August 2010	eingelegte Klagen, Be- rufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Widerruf Artikel 16a/ Flüchtlings- eigenschaft/ subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Ver- fahrenserledi- gungen (z. B. Rücknahmen)			
		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent		
Kosovo	36	39	16	41,0	5	12,8	18	46,2	54
Afghanistan	26	37	5	13,5	18	48,6	14	37,8	105
Togo	17	54	8	14,8	41	75,9	5	9,3	84
Russische Föderation	12	8	3	37,5	5	62,5	–	–	42
Korea (Dem. Volksrepublik)	10	3	–	–	2	66,7	1	33,3	12
Aserbaidshan	9	12	1	8,3	6	50,0	5	41,7	17
Ungeklärt	7	5	3	60,0	1	20,0	1	20,0	26
Armenien	6	13	–	–	12	92,3	1	7,7	22
Libanon	6	6	2	33,3	4	66,7	–	–	18
Syrien	6	12	1	8,3	4	33,3	7	58,3	20

Widerrufsverfahren									
Januar – August 2010	eingelegte Klagen, Be- rufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Widerruf Artikel 16a/ Flüchtlings- eigenschaft/ subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Ver- fahrenserledi- gungen (z. B. Rücknahmen)			
		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent		
Algerien	4	4	2	50,0	1	25,0	1	25,0	17
Pakistan	4	3	–	–	–	–	3	100,0	6
Serbien	4	35	22	62,9	2	5,7	11	31,4	27
Tunesien	4	–	–	–	–	–	–	–	7
Äthiopien	3	–	–	–	–	–	–	–	6
Nigeria	3	3	2	66,7	–	–	1	33,3	6
Serbien und Montenegro	3	4	2	50,0	1	25,0	1	25,0	4

- a) Hat das BAMF seine Entscheidungspraxis in Bezug auf afghanische Flüchtlinge infolge der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2010 geändert, und wenn ja, inwiefern (bitte möglichst genau ausführen, Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/2674, Frage 7a)?

Nein.

- b) Hält das BAMF an Widerrufsverfahren gegenüber anerkannten türkischen Flüchtlingen wegen einer angeblich dauerhaft und grundlegend geänderten Sachlage in der Türkei fest, obwohl diese Widerrufe von den Gerichten im Zeitraum 2009 bis 2010 nur zu 10 bis 15 Prozent bestätigt wurden, und wenn ja, wie ist dies in Anbetracht des hohen prozessualen Aufwands für alle Beteiligten sowie der damit zusammenhängenden psychischen Belastungen für die Betroffenen zu begründen, und wie hat sich die Rechtsprechung zu dieser Frage entwickelt (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/2674, Frage 7b)?

Ja. Die unterschiedliche Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte zeigt, dass die Bewertung des Bundesamtes durchaus geteilt wird, auch wenn sie sich noch nicht durchgesetzt hat. Die Rechtsprechung zu Widerrufen/Türkei ist im Wesentlichen unverändert.

- c) Wie bewertet und erklärt die Bundesregierung den auffallend geringen Anteil von gerichtlich bestätigten Widerrufen in Bezug auf Flüchtlinge aus Togo (2009 bis 2010: 5 bis 10 Prozent), und welche Konsequenzen für die Widerrufspraxis des BAMF werden hieraus gezogen?

Die Bundesregierung bewertet Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht.

- d) Welche Kosten hatte der deutsche Staat für das Jahr 2009 im Zusammenhang mit Gerichtsentscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Widerrufen der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes zu tragen?

Derartige Kosten werden nicht gesondert erfasst.

8. Was sind aus Sicht der Bundesregierung die maßgeblichen Gründe für den Anstieg der Gesamtschutzquote von zwischen 4,9 und 6,5 Prozent in den Jahren 2002 bis 2006 auf 27,5 bis 37,7 Prozent in den Jahren 2007 bis 2009?

Die Entwicklung der Schutzquote wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Einen dieser Faktoren kann die Entwicklung der politischen und gesellschaftlichen Situation in bestimmten Herkunftsländern darstellen. Der in der Frage thematisierte Anstieg der Gesamtschutzquote resultiert zum größten Teil aus einem Anstieg der Schutzquote für die Herkunftsländer Irak und Afghanistan.

9. Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe für das Absinken der Gesamtschutzquote auf unter 25 Prozent im laufenden Jahr, und inwieweit besteht diesbezüglich womöglich ein Zusammenhang mit dem befristeten Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Asylbereich aus anderen Abteilungen des BAMF (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2993, Antwort zu Frage 39)?

Die Gesamtschutzquote ist in hohem Maße davon abhängig, aus welchen Herkunftsländern die beschiedenen Antragsteller stammen, welchen Bevölkerungsgruppen (z. B. religiösen oder ethnischen Minderheiten) sie angehören und welche Gefährdungseinschätzung im Zeitpunkt der Bescheidung vorzunehmen ist. Im Jahr 2010 haben sich diese Rahmenbedingungen geändert. Ein Zusammenhang der gesunkenen Schutzquote mit dem befristeten Einsatz von Mitarbeitern anderer Abteilungen im Asylbereich besteht nicht.

- a) Welche Aufgaben wurden diesem befristet eingesetzten Personal genau übertragen (z. B. bestimmte Herkunftsländer, bestimmte Sachverhalte), wie wurden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre Aufgabe vorbereitet und insbesondere über die aktuelle Lage in den Herkunftsländern und die komplexe und aktuelle Rechtsentwicklung informiert?

Für die Mitarbeiter aus den anderen Abteilungen, die zum Teil aufgrund früherer Tätigkeiten schon über Erfahrungen im Asylbereich verfügten, wurden Schulungsmaßnahmen durchgeführt, um sie insbesondere auch mit der neueren Rechtsentwicklung vertraut zu machen. Unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten wurden ihnen vorsortierte Fallgruppen zur Bearbeitung zugewiesen, z. B. Christen aus dem Irak, die im Regelfall als Flüchtlinge anerkannt werden können. Diese Mitarbeiter wurden zudem schwerpunktmäßig für Regelüberprüfungen nach § 73 Absatz 2a AsylVfG eingesetzt.

- b) Welche Angaben und Erkenntnisse liegen dazu vor, inwieweit die befristet im Asylbereich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu anderen Anerkennungs- bzw. Ablehnungsquoten kommen als das langjährig eingearbeitete Personal?

Etwaige Unterschiede bei den Entscheidungsquoten sind auf die unterschiedlichen Fallkonstellationen zurückzuführen und nicht abhängig von den eingesetzten Mitarbeitern.

10. Wie bewertet und erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass im Jahr 2009 über 99 Prozent aller Anerkennungen einer Flüchtlingseigenschaft auf einer nichtstaatlichen Verfolgung basierten (2008 waren es über 90 Prozent), und inwieweit lässt sich hieraus im Umkehrschluss ableiten, dass die Anerkennungsquoten bis zum Jahr 2005 womöglich deutlich höher ausgefallen wären, wenn bereits damals die nichtstaatliche (und nicht nur die „quasi-staatliche“) Verfolgung rechtlich grundsätzlich als „asylrelevant“ betrachtet worden wäre (bitte ausführen)?

Eine Erfassung von Fluchtgründen hinsichtlich staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung erfolgte vor 2005 nicht. Es kann daher keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, in wie vielen Fällen die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 51 Absatz 1 des Ausländergesetzes (alt) scheiterte, weil die vorgetragene Verfolgung weder staatlich noch dem Staat zurechenbar war. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch eine Änderung der Rechtspraxis bewirkt.

11. Welche Gründe gibt es nach Ansicht der Bundesregierung für den eklatanten Anstieg der Asylsuchenden im Monat September 2010 aus den Ländern Serbien und Mazedonien (von 255 auf 800 bzw. von 162 auf 521), und inwieweit hängt dies nach ihrer Ansicht insbesondere mit der grundsätzlichen Befreiung der Staatsangehörigen beider Länder von der Visumpflicht für Aufenthalte in der EU zusammen (bitte ausführen, auch zur Frage, warum sich dies gegebenenfalls erst jetzt so bemerkbar macht)?

Gesicherte Erkenntnisse zu den Motiven serbischer und mazedonischer Asyltragsteller liegen nicht vor. Es gibt jedoch Indizien, dass eine Ursache für den Anstieg von Asylsuchenden serbischer und mazedonischer Staatsangehörigkeit darin bestehen könnte, dass u. a. Asylbewerber und zur Ausreise aus Deutschland verpflichtete Personen aus diesen Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Rückkehrförderprogramms REAG/GARP eine finanzielle Unterstützung (pro erwachsener Person 400 Euro GARP-Starthilfe und 200 Euro REAG-Reisebeihilfe) erhalten konnten, wenn sie sich zur freiwilligen Ausreise aus Deutschland entscheiden. Für serbische und mazedonische Staatsangehörige, die nach dem Datum der Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind, ist diese finanzielle Unterstützung daher zu Mitte Oktober 2010 vom Bund und nachfolgend von fast allen Bundesländern eingestellt worden.

12. Welche Konsequenzen hatte die Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention in der Asyl-Entscheidungspraxis des BAMF in seiner Rechtsauffassung und im Umgang mit minderjährigen Asylsuchenden (Änderungen bitte einzeln benennen und möglichst präzise und begründet antworten, auch insofern kein Änderungsbedarf gesehen wird)?

Entsprechende Änderungen sind nicht erfolgt, da das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht bereits vor der Rücknahme der Erklärung in vollem Umfang den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention entsprach.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*